

Gemeinsame Schutzkonzeptentwicklung als Möglichkeit zur Kooperation auf Augenhöhe

Fachtag Schulsozialarbeit

am 12.11.2024

Susanne Przybilla – Landeskooperationsstelle Schule –
Jugendhilfe / kobra.net

Doreen Schmotz – Schulsozialarbeit/paragraph 13. e.V.



Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

§ 4 - Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

Abs. 3: Schulen sind verpflichtet,

... [...] jedem **Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen**. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

[...] Werden Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, gilt § 4 Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

... [...] **Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen** zu erstellen. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. **Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die Belange und die Träger** der ganztägigen Betreuung und **der Schulsozialarbeit einzubeziehen**. [...]

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)

§ 27 Schutzkonzepte anderer Verpflichteter

(2) **Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte** gemäß § 26 Absatz 1 **zu erstellen. Träger der Schulsozialarbeit** und von Kindertagesstätten, die von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule besucht werden, sowie andere Träger von Ganztagsangeboten **sind bei der Erstellung der Schutzkonzepte angemessen zu beteiligen.** Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Das für Bildung zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Bereiche unterstützen Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen vor.

(3) Außerschulische Kooperationspartner oder Träger von Ganztagsangeboten oder sonstiger Angebote an Schulen, bei denen ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, haben ein Schutzkonzept zu erarbeiten, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen.

(4) Schulen und die in Absatz 1 benannten Verpflichteten können sich von Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten lassen.

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)

§ 92 Rechte von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, mit den für sie zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über alle sie und ihre Familien betreffenden privaten und schulischen Angelegenheiten vertraulich zu sprechen. Das Recht gilt auch für Personensorgeberechtigte, soweit es sich um schulische Angelegenheiten handelt. Die Schule ist verpflichtet, auf das Angebot Schulsozialarbeit hinzuweisen.

(2) Die Pflichten der Lehrkräfte gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben von Absatz 1 unberührt. **Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken an der Erfüllung dieser Pflichten der Lehrkräfte nur nach vorheriger Zustimmung der Schülerin oder des Schülers und der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.**

Sozialgesetzbuch (SGB) - VIII

§ 8a

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend** hinzugezogen wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sozialgesetzbuch (SGB) - VIII

§ 45

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

[...]

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung **eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

- ✓ Schulsozialarbeit hat einen eigenen Auftrag im Kinderschutz
- ✓ Schulsozialarbeit sollte von Seiten der Schule bei der Erstellung des schulischen Schutzkonzepts einbezogen werden
- ✓ Schulsozialarbeit kann und muss Kinderschutzfälle auch in eigener Verantwortung bearbeiten können
- ✓ Schulsozialarbeit kann für die Schule sowohl in der praktischen Kinderschutzarbeit als auch für den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung eine kompetente Unterstützung für Schulleitung und Lehrkräfte sein

SaS wird nicht in die Schutzkonzeptentwicklung eingebunden

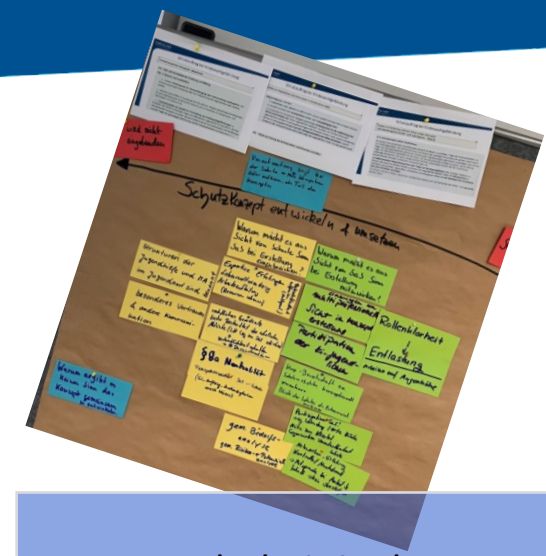
Spannungsfeld

Schulsozialarbeit soll das Konzept für die Schule erstellen

➔ Wie kann eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgen?

Workshopfrage 1)

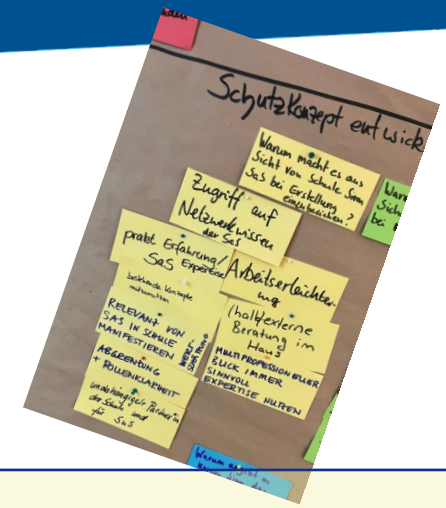
Warum macht es aus Sicht der Schulsozialarbeit Sinn, bei der Erstellung der Schutzkonzepte die Schulsozialarbeit einzubeziehen?



SaS kann Stimmen der Kinder einbringen/stärken	Klarheit über eigene Verantwortung im Kinderschutz	Gemeinsames Verständnis und Handlungssicherheit	Klarheit in den Arbeitsfeldern/Aufgaben
Rollenklarheit → Entlastung	Klarheit über Grenzen der Zusammenarbeit (eigener Schutzauftrag)	SaS kann ggf. mehr Partizipation der Kinder- und Jugendlichen ermöglichen	Einbringen der Haltung der Jugendhilfe
Blinde Flecken vermeiden durch Blick der SaS	Effiziente Arbeitsweis für beide Seiten möglich	Netzwerkarbeit: SaS kann andere Zugänge	Stärkung der Zusammenarbeit
Nutzen der Erfahrung/Kompetenz der SaS	Nähe zum Klientel	Einbringen einer anderen Perspektive bei der Konzepterstellung (Multiperspektivität)	Stimmiges Gesamtkonzept für den Standort

Workshopfrage 2)

Warum macht es aus Sicht der Schule Sinn, bei der Erstellung der Schutzkonzepte die Schulsozialarbeit einzubeziehen?



Zugriff auf Netzwerk- wissen/Unterstützungssysteme der SaS	Arbeitserleichterung	SaS hat ggf. besonderes Vertrauen zu Schülern und Familien	Nutzung von Ressourcen und Arbeitsaufteilung
Nutzen der praktischen Expertise der SaS	Halbexterne Beratung /Blick von außen direkt im Haus	SaS hat anderen Möglichkeiten der Kommunikation	Einbindung der SaS bei der Durchführung einer Risikoanalyse
Orientierung an bestehenden Konzepten/Konzept des Trägers der SaS	Multiprofessioneller Blick	SaS kennt Strukturen des Jugendamts und der Jugendhilfe	Einbindung der SaS in schulische Abläufe
Rollenklarheit und Abgrenzung	Die Nähe der SaS zum Klientel nutzen	Schaffen von Verbindlichkeit - SaS als Unterstützung im Kinderschutz	Stimmiges Gesamtkonzept für den Standort

Workshopfrage 3)

Warum macht es vielleicht auch keinen Sinn, dass Schule und Schulsozialarbeit bei der Erstellung der Schutzkonzepte zusammenarbeiten?

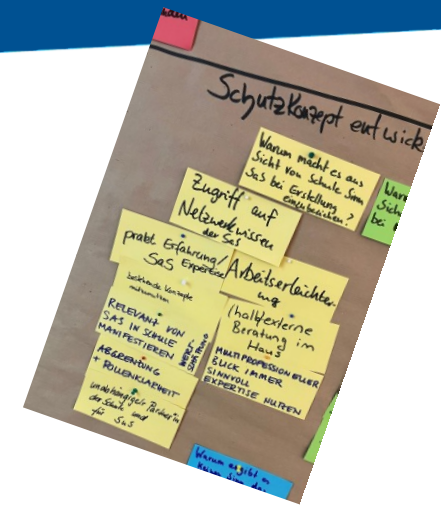
Wenn SaS von Schulleitung oder Lehrkräften instrumentalisiert wird

Wenn es nicht im Kooperation geht sondern um Verantwortungsabgabe

Wenn der SaS von Seiten des Trägers keine Ressourcen zur Verfügung stehen

Wenn SaS für Kinderschutz allein verantwortlich gemacht wird

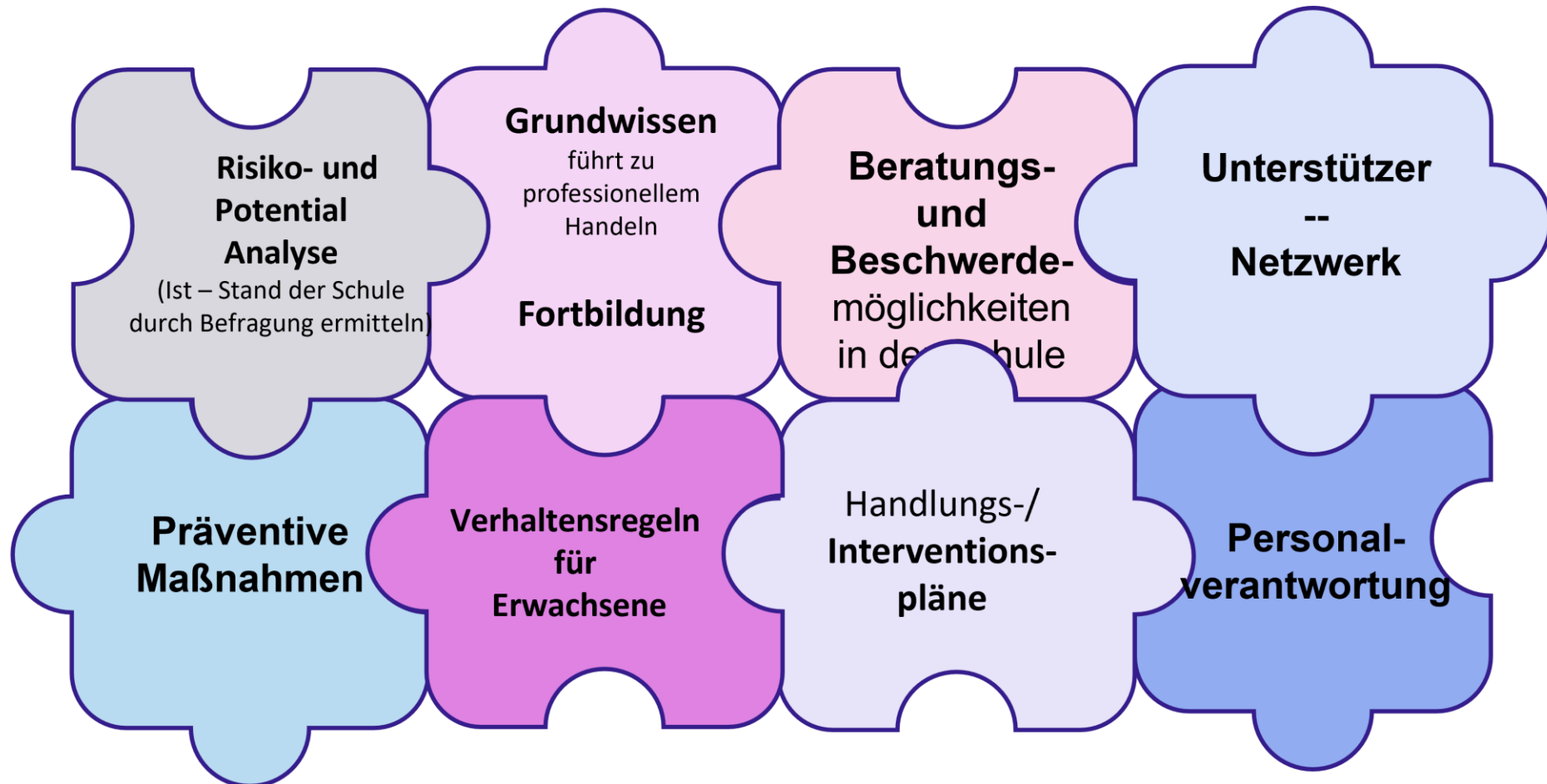
→ Mit Blick auf die Stärkung des Kindeswohls, ist eine Zusammenarbeit der Professionen immer sinnvoll!



Workshopsfrage 4:

An welches Stellen der Konzeptentwicklung kann sich die Schulsozialarbeit sinnvoll einbringen?
Welche Möglichkeiten der praktischen Zusammenarbeit sehen Sie?

Bausteine eines Schutzkonzepts



Fazit:

Schulsozialarbeit benötigt ein eigenes „Schutzkonzept“

(andere gesetzliche Grundlage, Träger entwickelt mit den Fachkräften ein trägereigenes Konzept)

Schulsozialarbeit kann den Impuls geben, um den Prozess in der Schule in Gang zu setzen

Schulleitung kann SaS bitten, an Entwicklungsprozess mitzuwirken

Schulsozialarbeit kann den Prozess mitgestalten

SaS kann sich aktiv in Kinderschutzarbeit einbringen

- Schulen haben neben ihrem Bildungsauftrag auch einen entscheidenden Auftrag im Kinderschutz
- Es ist im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll, wenn Schule diesen Auftrag in gemeinsamer Verantwortung mit der Jugendhilfe ausführt
- Der Einbezug der Schulsozialarbeit in den Prozess der Schutzkonzepterstellung erhöht die Chance, dass potenzielle Schwachstellen, Änderungsbedarfe aber auch Potenziale von Schulen ausfindig gemacht werden